

Brüssel, den 20. Februar 2026  
(OR. en, cs, fr, de)

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0045(COD)

---

6224/1/26  
REV 1 ADD 1

CODEC 203  
SIMPL 10  
ANTICI 17  
ECOFIN 185  
EF 30  
DRS 2  
COMPET 173  
FIN 246  
COH 23

#### I/A-PUNKT-VERMERK

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:  | Generalsekretariat des Rates                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Betr.:     | Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen und bestimmte Anforderungen an die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit ( <b>erste Lesung</b> )<br>– Annahme des Gesetzgebungsakts<br>= Erklärungen |

#### Die Tschechische Republik hat die nachstehende Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben:

Die Tschechische Republik ist sich der Bedeutung des Umweltschutzes und der Menschenrechte bewusst. Gleichzeitig erachtet sie es als wesentlich, dass jegliche Verpflichtungen und Verwaltungslasten für Unternehmer verhältnismäßig/proportional sowie durch klar nachweisbaren Nutzen gerechtfertigt sein müssen.

Die Tschechische Republik möchte allen an den Verhandlungen beteiligten Vorsitzen ihren Dank für die Anstrengungen und die konstruktive Arbeit in dieser Angelegenheit aussprechen. Die Tschechische Republik schätzt die im derzeitigen Vorschlag erzielten Fortschritte. Dennoch sind wir nicht zufrieden mit den verbleibenden Pflichten im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung, die in der Praxis überwiegend formale Verwaltungsaufgaben darstellen. Wir würden daher einen Rahmen bevorzugen, in dem die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf freiwilliger Basis erfolgt.

In Bezug auf die Sorgfaltspflichten im Hinblick auf Nachhaltigkeit (due diligence) kann die Tschechische Republik den Vorschlag grundsätzlich unterstützen, da mit ihm eine sinnvolle und erhebliche Verringerung der den Unternehmen auferlegten Verwaltungslasten eingeführt wird.

Die Tschechische Republik ist der Auffassung, dass der Vorschlag in seiner derzeitigen Form nicht vollständig ihrem nationalen Standpunkt und ihren nationalen Prioritäten entspricht, weshalb der Vorschlag nicht in seiner Gesamtheit unterstützt werden kann.

**Frankreich hat die nachstehende Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben:**

Frankreich begrüßt die Annahme der Überarbeitung der CSRD und der CSDDD im Rahmen von Omnibus I, die dafür sorgen wird, dass die Unternehmen über einen stabilen und harmonisierten Rahmen verfügen, mit dem eine größere Transparenz im Hinblick auf ihr Handeln und dessen Auswirkungen im Bereich der Nachhaltigkeit gewährleistet und die Rechenschaftspflicht der Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette gefördert wird. Es fordert die Kommission daher auf, für eine einheitliche und rasche Umsetzung zu sorgen. Vor allem ist es notwendig, jegliche Versuche außereuropäischer Unternehmen, den Anwendungsbereich dieser Bestimmungen zu umgehen (insbesondere bei der Berechnung der Umsatzschwellenwerte), zu verhindern, damit die Verpflichtungen für alle Interessenträger gleichermaßen gelten. Zweitens fordert Frankreich die Kommission auf, den Umfang der Verpflichtungen zur Risikoermittlung für Unternehmen zu klären, deren Geschäftspartner sich nicht auf ihre direkten Geschäftspartner beschränken. Dies ist notwendig, um Rechtssicherheit für unsere Unternehmen zu schaffen.

**Deutschland hat die nachstehende Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben, die von den Niederlanden unterstützt wird:**

Die oben genannte Richtlinie („Omnibus I“) fügt in die RL (EU) 2024/1760 (CSDDD) einen neuen Artikel 8 Absatz 2a CSDDD ein. Deutschland versteht Artikel 8 Abs. 2a (c) auch in der jetzigen Fassung („equally likely to occur or equally severe“) in der Gesamtschau der Richtlinie als kumulative Voraussetzungen. Dieses Verständnis allein gewährleistet eine kohärente und zweckkonforme Auslegung im Einklang mit der CSDDD/Omnibus I und dem risikobasierten Ansatz, der durch den Omnibus I gestärkt wird. Im übrigen Rechtstext der CSDDD werden „likely“ und „severe“ stets durch ein „and“ verbunden, etwa in Artikel 9 CSDDD. So verhält es sich auch in den internationalen Standards der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD Rahmenwerken, die den risikobasierten Ansatz zur Grundlage haben.

Hingegen würde ein abweichendes Textverständnis im Sinne einer Entkopplung von „equally likely“ und „equally severe“ dem risikobasierten Ansatz im Omnibus I widersprechen und zu ungerechtfertigten Belastungen bei Unternehmen führen, wenn dadurch Informationsabfragen bei direkten Zulieferern zu wahrscheinlichen, aber vergleichsweise unproblematischen Risiken ausgelöst werden.

DEU bittet die EU-Kommission, das kumulative Verständnis von Artikel 8 Absatz 2a (c) in ihren Guidances für Unternehmen im Sinne der Rechtsklarheit deutlich zu machen.

---